

# **Erbfall und Waffen**

## **Der/Die Verstorbene hinterlässt als Erbmasse eine Waffe bzw. mehrere Waffen**

Aufschluss erteilt § 20 Waffengesetz. Ist kein Erbe vorhanden, erbt der Fiskus, also das jeweilige Bundesland. Eigentlich sollte jeder ein Testament machen. Auf diesem Wege kann die Waffe einem bestimmten Erben zugesprochen werden. Auch das Vermächtnis ist eine Möglichkeit. Hiermit kann einer bestimmten Person ein Nachlassgegenstand, also hier die Waffe, „vermacht“ werden. Haben die möglichen Erben kein Interesse daran, kann der interessierte Freund als Vermächtnisnehmer bestimmt werden. Einem Erben kann die Auflage gemacht werden, die Waffe einer bestimmten Person zuzuwenden. Gibt es keine Regelung und sind mehrere Erben vorhanden, müssen diese sich einigen, wer die Waffe erhalten und in Besitz nehmen soll. Diesen Erben treffen die Verpflichtungen aus dem Waffengesetz.

## **Berechtigter Besitz**

Voraussetzung für den Anfall der Waffen in die Erbmasse ist seit 2003 der berechtigte Besitz des Verstorbenen. Eine Legalisierung illegal besessener Waffen ist nach der neuen Rechtslage nicht mehr möglich. Streitig, aber zu bejahen ist die Frage, ob der Inhaber einer ausländischen waffenrechtlichen Erlaubnis auch als Berechtigter anzusehen ist. Dies ist zumindest für die EU-Länder anzunehmen, da der Waffenerwerb im Großen und Ganzen gleichen Kriterien unterliegt.

Ist es so, dass der Erblasser als Sportschütze seine Waffe den Erben hinterlässt und diese kein Bedürfnis als Sportschütze haben und haben möchten, kommt es dann im Erbgang zu folgenden Konstellationen. Die Erben müssen ohne Bedürfnis die Waffen entweder einem Erwerbsberechtigten verkaufen, von einem Büchsenmacher unbrauchbar machen lassen, der Behörde eine Verschrottung nachweisen, oder mit einem entsprechenden Blockiersystem sichern lassen. Mit entsprechendem Blockiersystem ist die Beantragung einer WBK (Waffenbesitzkarte) ohne Bedürfnisnachweis möglich.

## **Antrag und Frist**

Der Erbe muss innerhalb eines Monats nach Annahme der Hinterlassenschaft die Ausstellung einer WBK beantragen. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden; es reichen alle Maßnahmen aus, die erkennen lassen, dass man Erbe sein will, etwa durch Stellung eines Erbscheinantrags. Wird nichts unternommen, ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist von sechs Wochen für die Ausschlagung der Erbschaft zu stellen. Für Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte beginnt die Frist zur Antragstellung mit dem Erwerb der Waffen. Wer solche übernimmt, muss dies der Behörde unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes

Zögern anzeigen. Die Behörde kann dann die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

Für die Erteilung der WBK wird grundsätzlich nur geprüft, ob der Erbe zuverlässig und geeignet ist. Rechtlich ungeklärt ist hierbei die Frage, ob einem minderjährigen Erben eine WBK ausgestellt werden kann. Mit dem Verweis auf die persönliche Eignung sind danach grundsätzlich nur *Geschäftsunfähige*, das heißt Kinder unter sieben Jahren, als persönlich ungeeignet anzusehen. Da aber Umgang mit Waffen nur volljährige Personen haben dürfen, darf der über sieben Jahre alte Minderjährige die Waffen nicht in Besitz nehmen. Gleichwohl wird ihm eine WBK auszustellen sein, die aber die Auflage enthält, dass die Waffen erst ab dem 18. Lebensjahr in Besitz genommen werden dürfen. Bis dahin müssen die Waffen gesetzeskonform - etwa bei einem Büchsenmacher - untergebracht werden.

Wer als Erbe bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, hat es einfach. Er kann die geerbten Waffen ohne weiteres übernehmen und in eine WBK eintragen lassen. Hierbei kommt es nicht auf die Art der waffenrechtlichen Erlaubnis an. So kann ein Sportschütze Jagdwaffen erben, der Inhaber einer Gelben WBK kann Waffen für eine Grüne WBK erben – und umgekehrt. Bei dem Erwerb durch Erbfall gilt übrigens das Erwerbsstreckungsgebot nicht; es müssen alle geerbten Waffen zugleich eingetragen werden.

**Wer als Erbe allerdings noch nicht Inhaber einer WBK ist und diese beantragen möchte, für den gibt es die Möglichkeit ein Bedürfnis nachzuweisen.**

### **Bedürfnisnachweis**

Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfall es ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden.

## **§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze**

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und

2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

## **§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken**

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagd ausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen, und
2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen und -munition).

## **§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis**

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),

**Wer als Erbe noch nicht Inhaber einer WBK ist, kein Bedürfnis nachweisen kann und möchte, aber trotzdem eine WBK beantragen will, für den besteht Blockierpflicht.**

### **Blockierpflicht**

Ohne Nachweis eines Bedürfnisses kann jedoch bei Zuverlässigkeit und Eignung auch eine WBK beantragt werden. Es müssen die Erbwaffen jedoch mit einem Blockiersystem gesichert werden. Regelungen dafür sind vom Bundesministerium des Innern in einer „Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen“ festgelegt worden. Diese müssen eine Zulassung haben, für die die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

Sie hat inzwischen eine Vielzahl von Systemen geprüft und zugelassen. Dies kann in einem auf dem Laufenden gehaltenen Verzeichnis der PTB unter der Internetadresse [www.ptb.de/de/org/1/13/133/blockiersysliste.htm](http://www.ptb.de/de/org/1/13/133/blockiersysliste.htm) eingesehen werden. Es gibt bisher Systeme für Langwaffen und großkalibrige Kurzwaffen in den verschiedenen Kalibern der Firmen Armatix, Felix Mogdans und TSL System UG. Der Erbe muss nun - weil nicht sachkundig – nicht etwa den Markt beobachten, ob für seine Waffen ein Blockiersystem zugelassen wurde; dies ist vielmehr Sache der Behörde. In weiser Voraussicht, dass so schnell nicht für alle Waffen geprüfte Blockiersysteme vorhanden sein werden, hat der Gesetzgeber für diese Fälle eine Ausnahmeregelung festgeschrieben. Der Einbau und die Entsperrung des Systems ist einem bestimmten qualifizierten Personenkreis vorbehalten: Dem „hierin eingewiesenen“ Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis. Festgeschrieben ist auch, dass der Zeitpunkt des Einbaus und - was möglich ist – einer eventuellen Entsperrung aus besonderem Anlass schriftlich festgehalten werden müssen. In eine WBK ist ohnehin einzutragen, dass die Waffe mit einem Blockiersystem gesichert ist.

### **Zur Vermeidung von Missverständnissen:**

Neben der Blockierpflicht sind die Waffen selbstverständlich ordnungsgemäß in einem entsprechenden zulässigen Waffenschränk aufzubewahren.

All dies ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Wer als Erbe diese nicht auf sich nehmen will, kann die Waffen auch einem Berechtigten überlassen oder diese unbrauchbar machen lassen. Für ererbte Munition gilt hinsichtlich des WBK-Inhabers keine weitere Regelung, er darf sie als Erbe behalten. Wer allerdings noch keine waffenrechtliche Berechtigung hatte, ist verpflichtet, erlaubnispflichtige Munition entweder unbrauchbar zu machen - davon sollte man als Nichtfachmann allerdings die Finger lassen - oder sie einem Berechtigten zu überlassen.